



Externes Kreisrecht

Satzung zum öffentlichen Straßenpersonennahverkehr

Präambel:

Auf Grund der §§ 6 und 33 Absatz 3 Nr. 1 der Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt (LKO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. S. 598 vom 11. Oktober 1993) in der zzt. gültigen Fassung und des § 9 Absatz 3 des Gesetzes über den öffentlichen Nahverkehr im Land Sachsen-Anhalt (ÖPNVG LSA) vom 20. Januar 2005 (GVBl. LSA 2005, S. 16) in der Fassung der Änderung durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 642) hat der Kreistag des Landkreises Börde in seiner Sitzung am 15.06.2011 folgende „Satzung des Landkreises Börde über den Ausgleich von Kosten für die Beförderung von Personen im öffentlichen Straßenpersonennahverkehr“ als allgemeine Vorschrift gemäß Artikel 3 Absatz 2 der VO (EG) 1370/2007 vom 23. Oktober 2007 mit Gültigkeit auf dem Gebiet des Landkreises Börde beschlossen:

Historie:

Titel	Kreistag	Beschluss-Nr.	Bekanntmachung am	Inkrafttreten
Satzung des Landkreises Börde über den Ausgleich von Kosten für die Beförderung von Personen im öffentlichen Straßenpersonennahverkehr	15.06.2011	643/80/2011	Nr. 37 vom 22.06.2011	01.01.2011

Bei dem hier abgedruckten Kreisrecht handelt es sich ausschließlich um ein Lesematerial. Rechtsverbindlich ist nur das jeweils im Amtsblatt für den Landkreis Börde veröffentlichte Kreisrecht.

Kontakt:

Danny Schonscheck
Leiter Amt für Wirtschaft
Bornsche Straße 2
39340 Haldensleben

Telefon: +49 3904 7240-1203
Telefax: +49 3904 7240-51203
E-Mail: wirtschaft@landkreis-boerde.de

Satzung
des Landkreises Börde über den Ausgleich von Kosten für die Beförderung von
Personen im öffentlichen Straßenpersonennahverkehr
-Lesefassung-

§ 1
Satzungszweck, Rechtsgrundlage

- (1) Der Landkreis Börde ist Aufgabenträger und Träger der Daseinsvorsorge für den öffentlichen Straßenpersonennahverkehr (ÖSPV) im Kreisgebiet und hat neben den Verkehrsunternehmen die Aufgabe der Planung, Organisation und Ausgestaltung des ÖSPV für sein Territorium nach den Bestimmungen des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) und des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr im Land Sachsen-Anhalt (ÖPNVG LSA).
- (2) Sofern ein Verkehrsunternehmen im Linienverkehr nach den §§ 42 bzw. 43 PBefG Beförderungen von Personen mit rabattierten Zeitfahrausweisen im Ausbildungsverkehr auf den Linien im Bereich der für den Landkreis Börde zuständigen Genehmigungsbehörde (Linienbeginn liegt im Landkreis Börde) durchführt, erfolgt auf Antrag für die dabei entstehende Kostenunterdeckung über diese Satzung ein Ausgleich.
- (3) Die Höhe des Ausgleiches ist im Landkreis in der Summe auf den maximal vom Land dem Landkreis Börde dafür zugewiesenen Betrag gemäß § 9 Absatz 1 ÖPNVG LSA begrenzt.
- (4) Werden die dem Landkreis Börde vom Land Sachsen-Anhalt gemäß § 9 Absatz 1 ÖPNVG LSA zur Verfügung gestellten Mittel für den Ausgleich der Kosten für die Beförderung von Personen mit Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs im ÖSPV nach dieser Satzung nicht ausgeschöpft, sind sie als zusätzliche Mittel für den Erhalt und die Verbesserung der Qualität und Sicherheit des in den Linienverkehr integrierten Ausbildungsverkehrs gemäß § 9 Abs. 7 ÖPNVG LSA einzusetzen.
- (5) Ziel der Ausgleichszahlung gemäß dieser Satzung ist die Sicherung des bestehenden Umfangs und Niveaus und damit der Qualität des Ausbildungsverkehrs im Landkreis Börde. Konkrete Festlegungen zu den Anforderungen im Ausbildungsverkehr sind in der „Satzung des Landkreises Börde über die Schülerbeförderung“ und im „Nahverkehrsplan für den Landkreis Börde 2010-2015“ (NVP) in der jeweils aktuellen Fassung getroffen. Maßgebliche Qualitätskriterien hierbei sind insbesondere:
 - a) Aufrechterhaltung der festgelegten Fußweglängen, ab der ein gesetzlicher Anspruch auf Beförderung zur Schule besteht
 - b) Einhaltung der definierten maximalen Fahrzeiten
 - c) Umsetzung der Festsetzungen zu Durchschnittsalter und Mindesteigenschaften der im Linienverkehr eingesetzten Busse
 - d) Begrenzung des freigestellten Schülerverkehrs auf ein Minimum, d. h. weitestgehende Integration des Schülerverkehrs in den Linienverkehr
 - e) Sicherung eines solchen Fahrtumfanges zu Zeiten für die Schüler ergibt und von den Schulen, der vertretbare Wartezeiten
 - f) Aufrechterhaltung des bestehenden Anteils umsteigefreier Direktverbindungen im Schülerverkehr
 - g) Realisierung von technischen Einrichtungen in Fahrzeugen und an Haltestellen, Informationsmaterialien und entsprechende Veranstaltungen in Schulen sowie die Begleitung von Fahrten durch Aufsichtskräfte jeweils mit dem Ziel, die Sicherheit der Beförderung im Ausbildungsverkehr zu verbessern und nachhaltig zu gewährleisten.
 - h) Durchführung und Umsetzung von Abstimmungen zwischen Schulen und Verkehrsunternehmen mit dem Ziel, durch eine bessere Koordinierung Wartezeiten von Auszubildenden zu verkürzen, Anschlüsse zu verbessern und eine möglichst wirtschaftliche Umsetzung von Forderungen der Schülerverkehrssatzung des Landkreises zu gewährleisten.

§ 2 Voraussetzungen

- (1) Voraussetzung für die Zahlung der Ausgleichsleistung nach dieser Satzung sind bestandskräftig erteilte Linienverkehrsgenehmigungen für die Durchführung des ÖSPV auf eigenwirtschaftlicher Basis nach § 13 PBefG oder mit gemeinwirtschaftlicher Verpflichtung nach § 13 a PBefG i. V. mit §§ 42, 43 PBefG.
- (2) Weitere Voraussetzung ist, dass die Rabattierung für die Zeitfahrausweise im Ausbildungsverkehr auf maximal 25 % gegenüber den Zeitfahrausweisen des Nichtausbildungsverkehrs begrenzt ist. Sofern die Rabattierung gegenüber den Zeitfahrausweisen des Nichtausbildungsverkehrs den Höchstsatz von 25 % überschreitet, ist bei der Ermittlung der auf die Zeitfahrausweise des Ausbildungsverkehrs entfallenden Einnahmen nur ein Rabatt von 25 % zu berücksichtigen.
- (3) Der Ausgleich wird jedem Verkehrsunternehmen, das Beförderungsleistungen gemäß § 1 dieser Satzung auf den Linien des ÖSPV im Bereich der für den Landkreis Börde zuständigen Genehmigungsbehörde durchführt und die Bedingungen in Absatz 1 und 2 erfüllt, auf Antrag gewährt.

§ 3 Auszubildende

- (1) Auszubildende im Sinne dieser Satzung sind
 1. schulpflichtige Personen bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres,
 2. nach Vollendung des 15. Lebensjahres
 - a) Schüler und Studenten öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater
 - allgemeinbildender Schulen
 - berufsbildender Schulen
 - Einrichtungen des zweiten Bildungsweges
 - Hochschulen, Akademienmit Ausnahme der Verwaltungsakademien, Volkshochschulen, Landvolkhochschulen
 - b) Personen, die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen, die nicht unter Buchstabe a. fallen, besuchen, sofern sie aufgrund des Besuchs dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch dieser Schulen und sonstigen privaten Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderungsfähig ist
 - c) Personen, die an einer Volkshochschule oder einer anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb des Hauptschul- oder Realschulabschlusses besuchen
 - d) Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des § 26 des Berufsbildungsgesetzes stehen sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 43 Absatz 2 des Berufsbildungsgesetzes und des § 36 Abs. 2 der Handwerksordnung ausgebildet werden
 - e) Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen
 - f) Praktikanten und Volontäre, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während oder im Anschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach den für Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist
 - g) Beamtenanwärter des einfachen und mittleren Dienstes sowie Praktikanten und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrgangs die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter des einfachen oder mittleren Dienstes erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrtkostensatz von der Verwaltung erhalten
 - h) Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen Jahr oder an einem freiwilligen ökologischen Jahr oder vergleichbaren sozialen Diensten.
- (2) Die Berechtigung zum Erwerb von Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs hat sich das Verkehrsunternehmen vom Auszubildenden nachweisen zu lassen. In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 Buchsta-

ben a) bis g) geschieht dies durch Vorlage einer Bescheinigung der Ausbildungsstätte oder des Ausbildenden, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 Buchstabe h) durch Vorlage einer Bescheinigung des Trägers der jeweiligen sozialen Dienste. In der Bescheinigung ist zu bestätigen, dass die Voraussetzung des Absatzes 1 Nr. 2 gegeben ist. Die Bescheinigung gilt längstens ein Jahr.

§ 4 Bestimmung des Ausgleiches

- (1) Der Ausgleich wird unter Beachtung des § 1 Absatz 3 dieser Satzung mit maximal 50 von Hundert des Unterschiedsbetrages zwischen dem Ertrag, der für die Beförderung von Personen mit Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs gemäß § 2 dieser Satzung durch das Verkehrsunternehmen erzielt worden ist, und dem Produkt aus den für diese Beförderung nach § 5 dieser Satzung berechneten Personenkilometern und den in § 6 festgelegten durchschnittlichen spezifischen Kosten gewährt (siehe hierzu auch Anlage 3 Pkt.2).
- (2) Der Ausgleich nach dieser Satzung wird auf Antrag nur für die Beförderungsfälle gewährt, die vom Verkehrsunternehmen anteilig auf Linien des ÖSPV im Bereich der für den Landkreis Börde zuständigen Genehmigungsbehörde auf dem Gebiet des Landes Sachsen-Anhalt erbracht und mit Verkehren entsprechend § 2 Absatz 1 dieser Satzung realisiert werden. Erstreckt sich der Verkehr auch auf das Gebiet eines anderen Bundeslandes, so ist nur der im Land Sachsen-Anhalt erbrachte Teil des Verkehrs zugrunde zu legen. Die entsprechende Berechnungsgrundlage hierfür sind die tatsächlich verkauften Fahrausweise im Ausbildungsverkehr.
- (3) Sofern mehr als ein Verkehrsunternehmen im Linienverkehr nach den §§ 42 bzw. 43 PBefG Beförderungen von Personen mit rabattierten Zeitfahrausweisen im Ausbildungsverkehr auf den Linien im Bereich der für den Landkreis Börde zuständigen Genehmigungsbehörde (Linienbeginn liegt im Landkreis Börde) durchführt und die Summe aller beantragten Ausgleichsleistungen die Höhe des maximal vom Land dem Landkreis Börde dafür zugewiesenen Betrages gemäß § 9 Absatz 1 ÖPNVG LSA übersteigt, werden die Ausgleichszahlungen entsprechend der im Antrag nachgewiesenen Personenkilometer im Ausbildungsverkehr anteilig an die Verkehrsunternehmen ausgezahlt.
- (4) Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Mittel nach dieser Satzung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Leistungsbescheides oder die Rückforderung der gewährten Mittel gelten die „Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts (VV-Gk)“ zu § 44 der Landeshaushaltsordnung Sachsen-Anhalt (LHO) in der jeweils gültigen Fassung, soweit nicht in dieser Satzung Abweichungen zugelassen worden sind.

§ 5 Berechnung der Personenkilometer

- (1) Die Personenkilometer werden durch Multiplikation der Beförderungsfälle mit der mittleren Reiseweite ermittelt.
- (2) Die Zahl der **Beförderungsfälle** ist nach den durch das Verkehrsunternehmen verkauften Wochen-, Monats- und Jahreszeitfahrausweisen im Ausbildungsverkehr zu errechnen. Für die Ausnutzung der Zeitfahrausweise (Nutzungshäufigkeit) sind entsprechend § 8 a ÖPNVG LSA 13,8 Fahrten je Woche, 59,8 Fahrten je Monat und 552 Fahrten je Jahr anzusetzen. Dabei ist jeder Beförderungsfall nur einmal zu zählen, auch wenn mit einem Zeitfahrausweis mehrere Verkehrsmittel oder Linien benutzt werden.
- (3) Besteht ein von mehreren Verkehrsunternehmen gebildetes zusammenhängendes Liniennetz mit einheitlichen oder verbundenen Beförderungsentgelten und wird je beförderter Person nur ein Fahrausweis ausgegeben, wie dieses gegenwärtig im Landkreis Börde mit dem Verkehrsverbund marego. zutreffend ist, ist die nach Absatz 2 errechnete Zahl der Beförderungsfälle um 10 von Hundert zu erhöhen.
- (4) Als Basiswert für den Geltungsbereich dieser Satzung wird eine **mittlere Reiseweite von 15,23 Kilometer** festgesetzt. Dieser Wert ergibt sich als Durchschnitt aus der mittleren Reiseweite bei der Beför-

derung von Personen mit Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs im Landkreis Börde in den Jahren 2005 bis 2010, jeweils ermittelt anhand der zu diesem Zeitpunkt geltenden „Verordnung über den Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen im Straßenpersonenverkehr (PBefAusgIV)“.

- (5) Die tatsächliche mittlere Reiseweite, unter Abzug von Beförderungswegen außerhalb des Landes Sachsen-Anhalt und mit anderen Verkehrsunternehmen, ist jährlich im Verwendungsnachweis gemäß Anlage 2 vom Verkehrsunternehmen testiert auszuweisen
 - a. aufgrund der verkauften Zeitfahrausweise nach den im Antrag erfassten tatsächlichen Entfernungen oder nach den mittleren Werten der Entfernungsstufen der genehmigten Beförderungsentgelte oder
 - b. durch Verkehrszählung oder
 - c. in sonstiger geeigneter Weise.
- (6) Sofern sich anhand der Abrechnung der mittleren Reiseweite eine Veränderung über 10 % ergibt, ist durch den Aufgabenträger eine Anpassung der mittleren Reiseweite zu veranlassen.

§ 6

Festsetzung der durchschnittlichen spezifischen Kosten

- (1) Als durchschnittliche verkehrsspezifische Kosten für Leistungen bei der Beförderung von Personen mit Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs im ÖSPV des Landkreises Börde, wird ein pauschaler Kostensatz in Höhe von **13,93 Cent/Pkm** festgelegt. Dieser Wert ergibt sich aus dem Kostensatz der letzten Feststellung der durchschnittlichen verkehrsspezifischen Kosten durch das Land Sachsen-Anhalt gemäß der „Verordnung über die durchschnittlichen verkehrsspezifischen Kosten im Personenbeförderungsrecht vom 30. Dezember 1996“ (GVBl. LSA 1997, S. 336) Artikel 107 des Gesetzes vom 7. Dezember 2001 (GVBl. LSA, S. 540), in Höhe von 0,116 EUR/Pkm und dessen Fortschreibung entsprechend der seitdem eingetretenen Kostenentwicklung gemäß Anlage 1.
- (2) Der pauschale Kostensatz nach Absatz 1 ist jeweils nach 5 Jahren, erstmals im Jahr 2016 mit Wirksamkeit ab 2017, durch den Aufgabenträger Landkreis Börde einer Anpassung zu unterziehen. Dazu ist für die in Anlage 1 angegebenen Kostenpositionen die Entwicklung des Kostenniveaus im Zeitraum der jeweils vorangegangenen 5 Jahre, erstmals also für den Zeitraum von 2011 bis 2015, anhand der beim Statistischen Landesamt Sachsen-Anhalt bzw. beim Statistischen Bundesamt verfügbaren Preisindizes zu ermitteln und daraus der neue pauschale Kostensatz zu berechnen.
- (3) Weist das Verkehrsunternehmen nach, dass vor Ablauf der 5-Jahresfrist gemäß Absatz 2 die Kosten für die Erbringung von Leistungen im Linienverkehr gemäß § 1 Absatz 2 dieser Satzung um mehr als 10 % gestiegen sind, hat das Verkehrsunternehmen Anspruch auf eine frühere Anpassung des pauschalen Kostensatzes.

§ 7

Antrag und Auszahlung

- (1) Der Antrag für die Zahlung von Ausgleichsleistungen nach § 4 dieser Satzung ist schriftlich gemäß Anlage 2 bis zum 31. Januar des laufenden Jahres beim Aufgabenträger Landkreis Börde zu stellen.
- (2) Das Verkehrsunternehmen erhält auf den Ausgleichsbetrag auf Antrag für das laufende Kalenderjahr Vorauszahlungen in Höhe von 90 % des zuletzt für ein Jahr festgesetzten Ausgleichsbetrages, maximal in Höhe des auf das Verkehrsunternehmen fallenden Anteils der Mittel gemäß § 1 Absatz 3 dieser Satzung. Grundlage für die Berechnung der Höhe des auf das Verkehrsunternehmen fallenden Anteils der Ausgleichsmittel für die Jahre 2011 und 2012 sind die jeweiligen für das Verkehrsunternehmen gewährten Ausgleichsleistungen gemäß § 45 a PBefG für die Jahre 2009 und 2010. Ab dem Jahr 2013 wird die Höhe der Ausgleichsmittel auf Basis der eingereichten Verwendungsnachweise für das vorangegangene Kalenderjahr entsprechend § 4 dieser Satzung ermittelt. Die Zahlung der verbleibenden 10 % des Ausgleichsbetrages wird mit der 2. Vorauszahlungsrate im Folgejahr vorgenommen.
- (3) Die Vorauszahlungen werden in jeweils vier Raten zu den gemäß § 9 Absatz 8 Satz 1 ÖPNVG LSA vorgesehenen Zahlungsterminen überwiesen.

§ 8 Verwendungsnachweis

- (1) Das Verkehrsunternehmen hat einen prüffähigen Verwendungsnachweis nach Anlage 3 dieser Satzung zum 30. April jeden Jahres für das vorangegangene Kalenderjahr zu erstellen und dem Aufgabenträger vorzulegen. Im Verwendungsnachweis hat das Verkehrsunternehmen den sich nach dieser Satzung ergebenden Ausgleichsbetrag zu errechnen.
- (2) Das Verkehrsunternehmen wird seinen Wirtschaftsprüfer beauftragen, den Verwendungsnachweis gemäß Anlage 3 dieser Satzung im Rahmen der Jahresabschlussprüfungen zu testieren.
- (3) Die Schlussabrechnung für das abgelaufene Kalenderjahr entsprechend des Ergebnisses des Verwendungsnachweises wird mit der 2. Vorauszahlungsrate im Folgejahr vorgenommen. Ein Anspruch des Verkehrsunternehmens auf eine Nachzahlung von Ausgleichsleistungen nach dieser Satzung durch den Aufgabenträger besteht gemäß § 1 Absatz 3 nur, wenn dadurch der dem Landkreis nach § 9 Absatz 1 ÖPNVG LSA insgesamt zustehende Betrag nicht überschritten wird.
- (4) Der Nachweis des Nichtvorliegens einer Überkompensation erfolgt mit dem Verwendungsnachweis, der im Rahmen des zwischen dem Aufgabenträger und dem Verkehrsunternehmen abzuschließenden öffentlichen Dienstleistungsauftrages oder im Rahmen sonstiger Dienstleistungsregelungen über die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung zur Durchführung des ÖSPV im Landkreis Börde zu erstellen ist.

§ 9 Prüfungsrecht

Der Aufgabenträger hat das Prüfungsrecht über die zweckbestimmte Verwendung der Mittel. Außerdem sind das Rechnungs- und Kommunalprüfungsamt des Landkreises Börde und der Landesrechnungshof des Landes Sachsen-Anhalt berechtigt, eigenständig Auskünfte zur Mittelverwendung einzuholen oder Einsicht in die Bücher und Belege des Verkehrsunternehmens zu nehmen. Eine derartige Kontrolle ist entsprechend § 5 Absatz 4 der Betriebsprüfungsordnung (BpO 2000) vom 15. März 2000 in der jeweils aktuellen Fassung in einer angemessenen Frist von 4 Wochen vorher mit einer Prüfungsanordnung anzukündigen. Für die Durchführung gelten die Bestimmungen der o. g. Betriebsprüfungsordnung analog.

§ 10 Schlussbestimmungen

- (1) Das Verkehrsunternehmen haftet gegenüber dem Aufgabenträger nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, sofern in dieser Satzung keine abweichende Regelung getroffen wird.
- (2) Diese Satzung tritt nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Börde zum 01. 01. 2011 in Kraft.
- (3) Folgende Anlagen sind Bestandteil dieser Satzung:
 - Anlage 1 Kostenbestandteile und deren Entwicklung seit 2001**
 - Anlage 2 Antrag auf Gewährung eines Ausgleiches**
 - Anlage 3 Verwendungsnachweis**